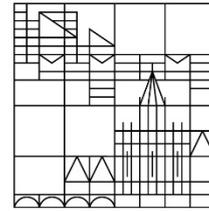


Universität
Konstanz



Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz

Nr. 71/2023

**Satzung über die Vergabe von
Fördermitteln und Finanzaufwendungen
durch die Verfasste Studierendenschaft
der Universität Konstanz**

Vom 17. August 2023

Herausgeber: Die Rektorin

Ausführende Stelle: Justitiariat der Universität Konstanz, Universitätsstr. 10, 78464 Konstanz,
Tel.: 07531/88-2685

Satzung über die Vergabe von Fördermitteln und Finanzzuwendungen durch die Verfasste Studierendenschaft der Universität Konstanz

vom 17. August 2023

Das Studierendenparlament der Verfassten Studierendenschaft der Universität Konstanz hat aufgrund von § 65a Abs. 3 Landeshochschulgesetz (LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 21. Dezember 2021 (GBl. 2022 S. 1, 2), und § 7 Abs. 2 Nr. 3 Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft in der Fassung vom 5. Juli 2017 (Amtl. Bkm. 28/2017), zuletzt geändert am 18. Juli 2019 (Amtl. Bkm. 31/2019), in seiner Sitzung am 15. Juni 2023 die nachfolgende Satzung beschlossen.

Das Rektorat hat diese Satzung gem. § 65b Abs. 6 Satz 3 LHG in seiner Sitzung am 5. Juli 2023 genehmigt.

Inhalt

1. Abschnitt: Allgemeine Regelungen	3
§ 1 Geltungsbereich.....	3
§ 2 Antragsberechtigung, Zuständigkeit.....	3
§ 3 Zweckbindung der Förderung und Finanzzuwendungen	3
§ 4 Ausschluss von Förderungen oder Finanzzuwendungen	3
§ 5 Antragsverfahren	4
§ 6 Auszahlungsverfahren	4
§ 7 Folgen unrechtmäßiger Verwendung oder fehlender Nachweise	5
§ 8 Anschaffungen.....	5
2. Abschnitt: Förderungen und Finanzzuwendungen durch den AStA	5
§ 9 Zuständigkeit des AStA.....	5
§ 10 Fördergegenstand.....	5
§ 11 Förderhöhe	5
§ 12 Förderung durch die Referate des AStA.....	6
3. Abschnitt: Förderungen und Finanzzuwendungen durch die FSK.....	6
§ 13 Zuständigkeit der FSK.....	6
§ 14 Förderhöhe	7
§ 15 Abweichendes Antrags- und Auszahlungsverfahren	7
4. Abschnitt: Schlussbestimmungen	7
§ 16 Weitere Regelungen	7
§ 17 In-Kraft-Treten.....	7

1. Abschnitt: Allgemeine Regelungen

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt die Vergabe von Fördermitteln und Finanzzuwendungen durch die Verfasste Studierendenschaft der Universität Konstanz (im Folgenden: VS).
- (2) Bei Abweichungen geht diese Satzung der Fachschaftsrahmenordnung (FSRO) vor.

§ 2 Antragsberechtigung, Zuständigkeit

- (1) ¹Einen Antrag auf Förderung oder Finanzzuwendung kann jede Person und Gruppe stellen, soweit in dieser Satzung nichts Gegenteiliges geregelt ist. ²Ein Anspruch auf Förderung oder Finanzzuwendungen besteht nicht.
- (2) Personen oder Gruppen, die bestrebt sind, die freiheitlich-demokratische Grundordnung zu beseitigen, sind von der Antragstellung ausgeschlossen.
- (3) ¹Der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA), die Fachschaftskonferenz (FSK) sowie die Promovierendenkonvente können Förderungen und Finanzzuwendungen nach dieser Satzung gewähren. ²Die Zuständigkeit des Studierendenparlaments (StuPa), Förderungen oder Finanzzuwendungen durch den Haushaltsplan und den Haushaltsbeschluss zu gewähren, bleibt durch diese Satzung unberührt. ³Die Vergabe von Förder- und Finanzmitteln nach dieser Satzung ist nur im Rahmen der dafür im Haushaltsplan vorgesehenen Mittel zulässig.
- (4) ¹Projekte, die im Kompetenzbereich der Promovierendenkonvente liegen, sollen aus deren Mitteln gefördert werden. ²Dies betrifft insbesondere Projekte, die hauptsächlich oder ausschließlich Promovierenden zugutekommen.
- (5) Die Fördermöglichkeiten sind von den jeweiligen Gremien bekannt zu machen, um allen Berechtigten die Chance auf Antragstellung zu ermöglichen.
- (6) Die Geförderten sind verpflichtet, auf die Förderung durch die VS ist in geeigneter Weise hinzuweisen.

§ 3 Zweckbindung der Förderung und Finanzzuwendungen

Die VS vergibt nur Förderungen und Finanzzuwendungen,

- a) die den Studierenden der Universität Konstanz zugutekommen,
- b) die den Zwecken und Zielsetzungen der Studierendenschaft nach § 65 Abs. 2 LHG BW entsprechen und
- c) die den Grundsätzen der Landeshaushaltsordnung (LHO) BW entsprechen.

§ 4 Ausschluss von Förderungen oder Finanzzuwendungen

- (1) Eine Förderung oder Finanzzuwendung durch die VS ist ausgeschlossen, wenn durch die Förderung, bzw. die Finanzzuwendung Gewinne erzielt werden oder erzielt werden sollen.
- (2) Förderungen und Finanzzuwendung der VS sollen, wenn überhaupt, nur in geringfügigem und sozialadäquatem Rahmen zur Anschaffung von alkoholischen Getränken verwendet werden.

§ 5 Antragsverfahren

- (1) Anträge sind in Textform und begründet einzureichen. Ein Kostenvoranschlag ist beizufügen. Im Antrag sind
 - a) geplante / bekannte Einnahmen der Antragstellenden aus dem zu fördernden Projekt sowie
 - b) Förderungen aus anderen Quellen aufzuführen.
- (2) ¹Anträge sind im zuständigen Gremium zu stellen, bevor entsprechende Verpflichtungen eingegangen worden sind und das Projekt durchgeführt worden ist. ²Soweit in dieser Satzung nicht anders geregelt oder in besonders begründeten Ausnahmefällen kann eine Förderung, bzw. Finanzzuwendung nachbeschlossen werden.
- (3) ¹Anträge müssen mind. 5 Tage vor der Sitzung des zuständigen Gremiums eingereicht werden, in der sie beschlossen werden sollen. ²Werden Anträge verfristet eingereicht, so entscheidet das zuständige Gremium über die Behandlung in der kommenden Sitzung. ³Zu der Sitzung ist auch der*die Antragstellend*e einzuladen. ⁴Der*die Antragstellend*e soll an der Sitzung teilnehmen, um für Rückfragen zur Verfügung zu stehen.

§ 6 Auszahlungsverfahren

- (1) Für die Beantragung der Auszahlung muss eine Zahlungsanweisung mit Rechnungsbelegen im Original dem Finanzreferat oder dem/der Beauftragten für den Haushalt eingehen, die belegt, dass die Mittel zweckentsprechend verwendet wurden. Es ist die Vorlage des Finanzreferats zu verwenden. Der Zahlungsanweisung ist ein kurzer Projektbericht beizufügen.
- (2) Ein- und Ausgaben, die im Rahmen der Veranstaltung/des Projektes getätigt wurden, sind in einem Zahlungsprotokoll festzuhalten. Dabei sind Verwendung und die Höhe der Ein- und Ausgaben festzuhalten. Das Zahlungsprotokoll ist nach Durchführung und Abwicklung der Veranstaltung/des Projektes von den Verantwortlichen abzuzeichnen. Das unterzeichnete Zahlungsprotokoll ist der Zahlungsanweisung beizufügen.
- (3) Die Auszahlung der Förderung, bzw. der Finanzzuwendung muss spätestens 3 Monate nach der Durchführung der Veranstaltung/ des Projekts beantragt werden. Wird die Auszahlung der Förderung bzw. Finanzzuwendung nicht form- und fristgerecht beantragt, erlischt die Bewilligung. Ist sie bereits ausgezahlt worden, wird die Förder- bzw. Zuwendungssumme zurückgefordert.
- (4) Eine Fristverlängerung für die Beantragung der Auszahlung kann in begründeten Fällen beim zuständigen Gremium in Textform beantragt werden.
- (5) Die Auszahlung der Förderung muss im gleichen Haushaltsjahr des Beschlusses beantragt werden, es sei denn, der Beschluss wurde weniger als einen Monat vor Ende des Haushaltsjahres gefasst. In diesem Fall muss die Auszahlung bis spätestens 3 Monate nach Beschluss der Förderung beantragt werden. Wird die Auszahlung der Förderung nicht innerhalb der Fristen dieses Absatzes beantragt, erlischt die Bewilligung.

§ 7 Folgen unrechtmäßiger Verwendung oder fehlender Nachweise

- (1) Wird nachträglich bekannt, dass Angaben zu weiteren Förderungen und/oder Einnahmen nicht korrekt angegeben wurden bzw. haben sich diesbezüglich Änderungen ergeben, so wird die beschlossene Fördersumme oder Finanzausweisung angepasst, einbehalten oder zurückgefordert. Der Bewilligungsempfänger ist vor der Entscheidung anzuhören.
- (2) Der Einbehalt, die Rückforderung oder die Anpassung der Förder- bzw. Zuwendungssumme muss den Antragstellenden unverzüglich mitgeteilt werden. Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden.
- (3) Erfolgt trotz Anmahnung kein form- und fristgerechter Verwendungsnachweis, wird die Förderentscheidung zurückgenommen. Ist sie bereits ausgezahlt worden, wird die Fördersumme nach den verwaltungsrechtlichen Bestimmungen zurückgefordert.

§ 8 Anschaffungen

- (1) Förderungen der VS können nicht für Anschaffungen von einzelnen Personen oder Gruppen verwendet werden. Anschaffungen von Fachschaften sind keine Förderungen im Sinne dieser Vorschrift.
- (2) Die Förderung von Verbrauchs- und Werbematerialien durch die VS ist hingegen zulässig.

2. Abschnitt: Förderungen und Finanzausweisungen durch den AstA

§ 9 Zuständigkeit des AstA

Der AstA ist für alle Förder- und Finanzausweisungsanträge zuständig, die nicht in den Kompetenzbereich der FSK fallen. ²Bei Uneinigkeit über die Kompetenzfrage entscheidet die Schlichtungskommission der VS (SchliKo).

§ 10 Fördergegenstand

Der AstA soll insbesondere Projekte mit gesellschaftspolitischem, sozial-ökologischem, künstlerischem oder kulturellem Hintergrund fördern. Der AstA kann alles fördern, was unter § 65 LHG fällt; bei seinen Entscheidungen soll er die besondere Zuständigkeit der Fachschaften und der FSK berücksichtigen. ²Es muss ein direkter Bezug zu den Studierenden der Universität Konstanz bestehen.

§ 11 Förderhöhe

- (1) Pro Person, bzw. Gruppe können bis zu 10% des Gesamtvolumens des zugehörigen Haushaltstitels als Förderung bzw. Zuwendung pro Haushaltsjahr beantragt werden. Pro Projekt sollen maximal 1.500,00€ pro Semester gefördert werden. ²Es ist auch eine Förderung von 3.000,00€ pro Haushaltsjahr zulässig. ³Hiervon kann nur in begründeten Fällen mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder des AstA abgewichen werden.

- (2) Bis zu einem Betrag von 150 EUR können Projekte in voller Höhe gefördert werden. Dieser Betrag gilt pro Förderungsempfänger einmal pro Semester. Der Betrag kann auf mehrere Projekte aufgeteilt werden, reduziert sich aber dementsprechend.
- (3) Sollen Projekte eines Förderungsempfängers, die den Betrag von 150 EUR übersteigen, gefördert werden, so darf die Förderhöhe bei maximal 50% der Gesamtausgaben des Projektes liegen. Ausgenommen sind Förderungen für Vorträge von fachkundigen Personen, diese dürfen in voller Höhe gefördert werden. Fachkundig meint, dass die Person
 - 1. Aufgrund eines in der Europäischen Union anerkannten akademischen Abschlusses nachgewiesene Kenntnisse über das Thema des Vortrags hat.
 - 2. Aufgrund anderer Umstände die nötige Fachkenntnis zu dem Thema des Vortrags erwartet werden darf, insbesondere aufgrund persönlicher Erfahrungen der Person.

§ 12 Förderung durch die Referate des AStA

- (1) Die Referate des AStA dürfen das Budget ihres Referates für Kooperationen mit Einzelpersonen oder Gruppen nutzen, solange der Arbeitsaufwand mehrheitlich bei den Referent*innen liegt und damit die Studierendenvertretung Hauptorganisator der Veranstaltung/des Projektes ist.
- (2) Eine reine Förderung von Projekten einzelner Personen oder Gruppen, an denen die Referate nicht beteiligt sind, ist ausgeschlossen.
- (3) Referatsmittel dürfen nicht für Anschaffungen von einzelnen Personen oder Gruppen verwendet werden.

3. Abschnitt: Förderungen und Finanzaufwendungen durch die FSK

§ 13 Zuständigkeit der FSK

1) In den Kompetenzbereich der FSK fallen Projekte, die einen besonderen Bezug zu den fachlichen oder fachübergreifenden Belangen der Mitglieder der Fachschaften haben.
 2) Insbesondere ist die FSK zuständig für die Entscheidung über Förderungen und Finanzaufwendungen

- a. von Hütten der Fachschaften, die zur Erfüllung der Aufgaben der Studierendenschaft nach § 65, Absatz 2 des LHG Baden-Württemberg dienen. Solche Hütten sind insbesondere, aber nicht notwendigerweise ausschließlich Ersti-Hütten für Bachelor- und Masterstudierende, Hütten, die der fachlichen oder fachübergreifenden Vernetzung dienen, Hütten die der Integration ausländischer Studierender dienen, Hütten zur Förderung der kulturellen Belange der Studierenden und Hütten zur Förderung sportlicher Aktivitäten der Studierenden,
- b. für die Teilnahme an und die Ausrichtung von Bundesfachschaftentagungen (BuFaTa) sowie Landesfachschaftentagungen (LaFaTa),
- c. für weitere Veranstaltungen der Fachschaften,
- d. sonstige Förderungen der FSK.

§ 14 Förderhöhe

- (1) Pro Fachschaft können bis zu 10% des Gesamtvolumens des zugehörigen Haushaltstitels als Förderung bzw. Finanzzuwendung pro Haushaltsjahr beantragt werden. Eine Erhöhung der Förderungen bzw. Finanzzuwendungen pro Fachschaft und Haushaltsjahr auf maximal 15% des Gesamtvolumens des zugehörigen Haushaltstitels ist durch Beschluss der FSK möglich. Hiervon kann nur in besonders begründeten Fällen mit einer 2/3-Mehrheit der Mitglieder der FSK abgewichen werden.
- (2) Bis zu einem Betrag von 150 EUR können Projekte in voller Höhe gefördert werden.
- (3) Sollen Projekte oder Veranstaltungen einer Fachschaft, die den Betrag von 150 EUR übersteigen, gefördert werden, so darf die Förderhöhe bei maximal 50% der Gesamtausgaben liegen. Ausgenommen von dieser Regelung sind die Teilnahme und Ausrichtung von Bundes- und Landesfachtagungen (BuFaTa und LaFaTa). Darüber hinaus dürfen Projekte, deren Förderhöhe den Betrag von 150 EUR übersteigen, ausnahmsweise bis zu voller Höhe gefördert werden, wenn sich das Projekt an alle Fachschaftsmitglieder im Sinne von § 21 (1) OS richtet, es keine zuvor festgelegte Teilnehmeranzahl gibt und alle Fachschaftsmitglieder durch angemessene Bewerbung (Social Media, Aushänge, Homepage, E-Mailverteiler etc.) transparent auf die Möglichkeit zur Projektbeteiligung hingewiesen werden. Ansonsten ist eine Förderung nur möglich, wenn ein angemessener Teilnehmerbeitrag oder ein anderweitiger Finanzierungsanteil (mind. 50%) erbracht wird.
- (4) Solange sie in den Kompetenzbereich der FSK fallen, sind auch sonstige Projekte durch die FSK förderungsfähig. Sonstige Projekte müssen Studierenden aus mindestens zwei Fachschaften zugutekommen. Die maximale Förderhöhe von sonstigen Projekten liegt bei 10% der Gesamtsumme des Fördertopfes. In begründeten Fällen kann hiervon mit einer 2/3-Mehrheit der Mitglieder der FSK abgewichen werden.

§ 15 Abweichendes Antrags- und Auszahlungsverfahren

- (1) Förderungen, bzw. Finanzzuwendungen der FSK können nachbeschlossen werden. In diesem Fall müssen dem Antrag bereits alle für die Auszahlung benötigten Dokumente gemäß § 6 beigefügt werden. Es gelten die Regelungen von §§ 5, 6 und 7 entsprechend.
- (2) Eine Fristverlängerung für die Antragsstellung kann in Textform bei der FSK beantragt werden.

4. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 16 Weitere Regelungen

Den Gremien ist es gestattet, sich eigenständig weitere Regelungen für die Vergabe von Förderungen und Finanzzuwendungen zu geben, die die Regelungen in dieser Satzung konkretisieren.

§ 17 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz in Kraft.

Konstanz, 17. August 2023

gez.

Prof. Dr. Katharina Holzinger

- Rektorin -